

Übersicht: Notenvergabe / Zeugnisse erstellen in VKL

Grundsätzlich wird ein amtliches Zeugnisdokument genutzt.

→ Das Zeugnisdokument entspricht der Jahrgangsstufe, zu der die VKL-SchülerInnen zugeordnet werden. Der Bericht über die Lernentwicklung kann ab Klasse 3 als Anhang ergänzt werden.

1. SchülerInnen besuchen die VKL (unabhängig ob ganzheitlich / teilintegrativ / integrativ)

Ausführliche Darstellung erfolgt in der [Verwaltungsvorschrift](#) des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen unter **Punkt 6.1**

→ Noten können bis zu einem Jahr maximal aber 2 Jahre **ausgesetzt*** werden.

- Noten **können jedoch** erteilt werden, wenn SchülerInnen erfolgreich am Unterricht teilgenommen haben. Dies kann bei einer ganzheitlichen oder teilintegrativen Teilnahme in einzelnen Fächern der Fall sein (meist Sport, Technik, Kunst etc.).
- VERBALE BEURTEILUNGEN, gesonderte RÜCKMELDUNGEN ZUM SPRACHSTAND sowie NOTEN-INFORMATIONEN zur Leistung in den VKL sind möglich.

1

Einträge im Zeugnis: (Empfehlung, da aktuell keine verbindlichen Vorgaben)

- Eintrag unter **Hinweis:** „... *besucht die VKL-Klasse.*“

In den Fächern, in denen keine Noten gegeben werden erfolgt der u.s. Eintrag unter Bemerkungen

- Eintrag unter **Bemerkung:** „*Aufgrund des Besuchs der VKL-Klasse ist in folgenden Fächer / generell noch keine Notengebung möglich.*“

2. SchülerInnen mit VKL-Status (für Schulen ohne VKL)

Vorgehensweise wie bei Punkt 1, nur die Zeugniseintragungen unterscheiden sich folgendermaßen:

Einträge im Zeugnis: (Empfehlung, da aktuell keine verbindlichen Vorgaben)

- Eintrag unter **Hinweis:** „... *besitzt den VKL-Status.*“

In den Fächern, in denen keine Noten gegeben werden erfolgt der u.s. Eintrag unter Bemerkungen

- Eintrag unter **Bemerkung:** „*Aufgrund des VKL-Status ist keine Notengebung möglich.*“

3. Beim erstmaligen Besuch der Regelklasse nach Beendigung des VKL-Status (nach einem bzw. maximal zwei Jahren)

Ausführliche Darstellung erfolgt in der [Verwaltungsvorschrift](https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/migration-integration-bildung/vkl_vabo/vwv) des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen unter **Punkt 6.2** (https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/migration-integration-bildung/vkl_vabo/vwv)

- Leistungsbeurteilungen jeglicher Art **können** durch Verbalbeurteilung ersetzt werden.
- In der Halbjahresinformation und Zeugnissen **muss** eine Note aufgeführt werden. Diese **kann** aber durch eine Verbalbeurteilung ergänzt werden.
- Unter Umständen **Nachteilsausgleich gewähren** (Beschluss in der Klassenkonferenz/Vermerk in der Schülerakte)
– siehe dazu [„Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“](#)
- Nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und den Fremdsprachen **können** bei der ersten und zweiten Versetzungsentscheidung außer Betracht bleiben

2

Eintrag unter **Bemerkung:**

„Die Note im Fach Deutsch ist gemäß Punkt 6.2 der Verwaltungsvorschrift vom 31.Mai 2017 des Kultusministeriums ausgesetzt.“ *

bzw.

„Die Noten in den Fächern Deutsch und Englisch sind gemäß Punkt 6.2 der Verwaltungsvorschrift vom 31.Mai 2017 des Kultusministeriums ausgesetzt.“ *

*Hinweis: Der Begriff „ausgesetzt“ bedeutet, diese Note (bzw. nicht erteilte Note) ist NICHT versetzungsrelevant.